

Fragenkatalog Antrag auf NRW-Soforthilfe 2020

1. Wer wird gefördert?	3
2. Können Bezieher des Arbeitslosengeld II den Zuschuss erhalten? [NEU 27.03.2020]	3
3. Kann der Zuschuss beantragt werden, wenn sich die Unternehmensform nach dem 1.12.2019 geändert hat (z.B. in eine UG)? [NEU 27.03.2020]	3
4. Was wird gefördert?	4
5. Fördervoraussetzung [Akt. 27.03.2020]	4
6. Wann gilt mein Unternehmen "in Schwierigkeiten"? [NEU 27.03.2020]	5
7. Wie hoch ist die Förderung?	5
8. Wird immer der Maximalbetrag ausgezahlt? [NEU 27.03.2020]	5
9. Wie ist eine Überkompensation definiert? [NEU 27.03.2020]	6
10. Wie wird die Zahl der Beschäftigten gezählt?	6
11. Werden Mitarbeiter in Elternzeit oder Mutterschutz mitgezählt? [NEU 27.03.2020]	6
12. Wie funktioniert das Antragsverfahren?	6
13. Wird eine Unterschrift benötigt? [NEU 27.03.2020]	7
14. Welche Informationen werden für die Antragstellung benötigt? [Akt. 27.03.2020]	8
15. Bis wann kann ich meinen Antrag stellen?	8
16. Ist die Unternehmensform relevant (e.K., GbR, GmbH)?	8
17. Muss der Zuschuss versteuert werden?	9
18. Wie schnell wird ausgezahlt?	9
19. Wenn man mehrere Unternehmen hat, kann man für jedes der Unternehmen einen Zuschuss bekommen?	9
20. Ist eine Mehrfachförderung möglich?	9
21. Wird geprüft, ob dem Antragsteller die Hilfe auch wirklich zugestanden hat und wenn nein, muss die Hilfe dann ggfls. zurückgezahlt werden?	10

Quelle: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> - Wir bitten zu beachten, dass die hier zur Verfügung gestellten Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen und keinen Anspruch auf Aktualität und Vollständigkeit haben. Der Antrag ist durch jeden Unternehmer/Selbständigen **persönlich** und **ausschließlich online** zu übermitteln - **wir können dies für Sie nicht im Rahmen erteilter Vollmachten tun.** [Erstversion 26.03.2020 12:00; Akt. Stand 27.03.2020 08:00]

Fragenkatalog Antrag auf NRW-Soforthilfe 2020

22. Muss nachgewiesen werden wofür der Zuschuss eingesetzt wird?	10
23. Darf der Zuschuss genutzt werden um Bankkredite zu bedienen oder zu beantragen?	10
24. Müssen private Rücklagen aufgebraucht werden, bevor der Zuschuss beantragt werden kann?	10
25. Ich habe mein Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, wohne aber in einem anderen Bundesland – Kann ich den Zuschuss erhalten?	11
26. Wie ist der Antrag zu stellen, wenn das Unternehmen zum Referenzzeitpunkt im Vorjahr noch nicht gegründet war?	11
27. Ist die NRW-Soforthilfe 2020 mit dem Programm für Künstlerinnen und Künstler des Ministerium für Kultur und Wissenschaft kombinierbar? [NEU 27.03.2020]	11
28. Kann jemand anders den Antrag für mich ausfüllen (z.B. mein Steuerberater)? [NEU 27.03.2020]	11
29. Was ist ein gemeinnütziges Unternehmen? Sind Vereine auch gemeinnützig? [NEU 27.03.2020]	11
30. Können Studenten einen Antrag für die NRW-Soforthilfe stellen? [NEU 27.03.2020]	11
31. Vorläufiges Antragsmuster	12

Quelle: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> - Wir bitten zu beachten, dass die hier zur Verfügung gestellten Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen und keinen Anspruch auf Aktualität und Vollständigkeit haben. Der Antrag ist durch jeden Unternehmer/Selbständigen **persönlich** und **ausschließlich online** zu übermitteln - **wir können dies für Sie nicht im Rahmen erteilter Vollmachten tun.** [Erstversion 26.03.2020 12:00; Akt. Stand 27.03.2020 08:00]

Fragenkatalog Antrag auf NRW-Soforthilfe 2020

1. Wer wird gefördert?

- ✓ Unternehmen und Selbständige
 - ▶ gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen
 - ▶ Solo-Selbstständige
 - ▶ Angehörige der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen,
- ✓ mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte)
- ✓ die im Haupterwerb*
 - ▶ wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als tätig sind,
 - ▶ ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben und
 - ▶ ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.

*Solo-Selbstständige/Kleinstunternehmen sind nur antragsberechtigt, wenn sie mit ihrer Tätigkeit das Haupteinkommen erzielen.

2. Können Bezieher des Arbeitslosengeld II den Zuschuss erhalten? [NEU 27.03.2020]

Bedingung für den Erhalt der Soforthilfe ist, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Monate vor dem 1. März 2020 keine Leistungen nach dem ALG II bezogen hat.

3. Kann der Zuschuss beantragt werden, wenn sich die Unternehmensform nach dem 1.12.2019 geändert hat (z.B. in eine UG)? [NEU 27.03.2020]

Ja. Dies umfasst auch Nachfolgen und Übernahmen bereits bestehender Betriebe nach dem 01.12.2019.

Quelle: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> - Wir bitten zu beachten, dass die hier zur Verfügung gestellten Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen und keinen Anspruch auf Aktualität und Vollständigkeit haben. Der Antrag ist durch jeden Unternehmer/Selbständigen **persönlich** und **ausschließlich online** zu übermitteln - **wir können dies für Sie nicht im Rahmen erteilter Vollmachten tun.** [Erstversion 26.03.2020 12:00; Akt. Stand 27.03.2020 08:00]

Fragenkatalog Antrag auf NRW-Soforthilfe 2020

4. Was wird gefördert?

- ✓ Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässe, u.a.
 - ▶ für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä.
 - ▶ für dem Erhalt von Arbeitsplätzen (Zur Reduzierung von Personalkosten gibt es das Kurzarbeitergeld)

5. Fördervoraussetzung [Akt. 27.03.2020]

- ✓ erhebliche Finanzierungsengpässe **und**
- ✓ wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird angenommen, wenn
 - ▶ mehr als die Hälfte der **Aufträge** aus der Zeit vor dem 1. März durch die Corona-Krise **weggefallen** sind
oder
 - ▶ sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein **Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent** verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt. Rechenbeispiel: Durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro, aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro. Kann der Referenzmonat nicht herangezogen werden (bei Gründungen) gilt der Vergleich mit dem Vormonat.
oder
 - ▶ der Umsatz durch eine **behördliche Auflage** im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurde
oder
 - ▶ die vorhandenen **Mittel nicht ausreichen**, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass)

Der Antragsteller muss versichern, dass der Finanzierungsengpass nicht bereits vor dem 1. März bestanden hat. Der Antragsteller muss zusätzlich erklären, dass sich das Unternehmen zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht um ein "Unternehmen in Schwierigkeiten" handelte. Weitere Informationen dazu finden Sie unten.

Quelle: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> - Wir bitten zu beachten, dass die hier zur Verfügung gestellten Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen und keinen Anspruch auf Aktualität und Vollständigkeit haben. Der Antrag ist durch jeden Unternehmer/Selbständigen **persönlich** und **ausschließlich online** zu übermitteln - **wir können dies für Sie nicht im Rahmen erteilter Vollmachten tun.** [Erstversion 26.03.2020 12:00; Akt. Stand 27.03.2020 08:00]

6. Wann gilt mein Unternehmen "in Schwierigkeiten"? [NEU 27.03.2020]

Soloselbständige und Kleinstunternehmen, die noch keine drei Jahre bestehen, gelten als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn einer der beiden Umstände zutrifft:

- ✓ Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger **oder**
- ✓ Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt noch immer einem Umstrukturierungsplan.

7. Wie hoch ist die Förderung?

Einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschusses. Staffelung für drei Monate:

- ✓ 9.000 Euro für
 - ▶ antragsberechtigte Solo-Selbstständige und
 - ▶ Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten
- ✓ 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten
- ✓ 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

8. Wird immer der Maximalbetrag ausgezahlt? [NEU 27.03.2020]

Ja. Innerhalb der entsprechenden Staffelung erhalten Sie den vollen Betrag. Bei Überkompensation können Beträge zurückgefordert werden.

9. Wie ist eine Überkompensation definiert? [NEU 27.03.2020]

Eine Überkompensation entsteht dann, wenn der Antragsteller mehr Zuwendungen erhält, als erforderlich wäre, um den Finanzierungsengpass zu beseitigen.

10. Wie wird die Zahl der Beschäftigten gezählt?

Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019.

- ✓ Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte
- ✓ Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- ✓ Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- ✓ Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1
- ✓ Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- ✓ Der/Die Unternehmer/in selbst ist mitzuzählen.

11. Werden Mitarbeiter in Elternzeit oder Mutterschutz mitgezählt? [NEU 27.03.2020]

Ja, wenn die Verträge noch laufen. Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag hat/hatte.

12. Wie funktioniert das Antragsverfahren?

Antragsteller können ihren Antrag ausschließlich online auszufüllen und absenden. Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet. Der Link zum Antragsverfahren wird am Freitag, den 27.03.2020 auf www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020 und den Webseiten der Bezirksregierungen (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster) zur Verfügung gestellt

Wichtiger Hinweis: Bitte senden Sie Ihren Antrag nicht postalisch oder per Mail an das Wirtschaftsministerium oder die Bezirksregierungen. Diese werden nicht bearbeitet.

Quelle: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> - Wir bitten zu beachten, dass die hier zur Verfügung gestellten Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen und keinen Anspruch auf Aktualität und Vollständigkeit haben. Der Antrag ist durch jeden Unternehmer/Selbständigen **persönlich** und **ausschließlich online** zu übermitteln - **wir können dies für Sie nicht im Rahmen erteilter Vollmachten tun.** [Erstversion 26.03.2020 12:00; Akt. Stand 27.03.2020 08:00]

Fragenkatalog Antrag auf NRW-Soforthilfe 2020

Diejenigen, die keinen Zugang zu digitalen Medien haben, erhalten Hilfe bei den örtlichen Kammern und Behörden:

Ansprechpartner bei den zuständigen Industrie- und Handelskammern		
IHK Aachen 0800 6997998	IHK Arnsberg Hellweg - Sauerland 02931 878 0	IHK Bonn/Rhein-Sieg 0228 2284 228
IHK zu Dortmund 0231 5417 444	IHK zu Düsseldorf 0211 3557 666	IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen 0201 1892 333
IHK zu Köln 0221 1640 4444	IHK Lippe zu Detmold 05231 7601 0	IHK Mittlerer Niederrhein 02151 635 424
IHK Mittleres Ruhrgebiet 0234 91130	Niederrheinische IHK Duisburg - Wesel - Kleve zu Duisburg 0203 2821 0	IHK Nord Westfalen 0251 707 111
IHK Ostwestfalen zu Bielefeld 0521 554 0	IHK Siegen 0800 6997998	Südwestfälische IHK zu Hagen 02331 390 333
IHK Wuppertal - Solingen - Remscheid 0202 2490 555		

13. Wird eine Unterschrift benötigt? [NEU 27.03.2020]

Nein. Sie füllen den gesamten Antrag online aus und müssen keine Unterschrift abgeben.

Quelle: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> - Wir bitten zu beachten, dass die hier zur Verfügung gestellten Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen und keinen Anspruch auf Aktualität und Vollständigkeit haben. Der Antrag ist durch jeden Unternehmer/Selbständigen **persönlich** und **ausschließlich online** zu übermitteln - **wir können dies für Sie nicht im Rahmen erteilter Vollmachten tun.** [Erstversion 26.03.2020 12:00; Akt. Stand 27.03.2020 08:00]

14. Welche Informationen werden für die Antragstellung benötigt? [Akt. 27.03.2020]

- ✓ Zur Identifikation: amtliches **Ausweisdokument** (Personalausweis, Reisepass, usw.)
- ✓ **Handelsregisternummer** oder eine andere Registernummer (soweit vorhanden) sowie das zugehörige Amtsgericht
- ✓ **Steuernummer** des Unternehmens
- ✓ **Steuer-ID** eines der Eigentümer
- ✓ **Adresse** des Unternehmens, sofern diese von der Privatadresse abweicht.
- ✓ Informationen zur **Bankverbindung** (IBAN + Kreditinstitut) des Firmenkontos
- ✓ **Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit** (Wirtschaftszweigklassifikation wohl nicht mehr erforderlich)
- ✓ **Anzahl der Beschäftigten** abgefragt. Zur Berechnung s. oben.

Gerne sind wir Ihnen bei der Zusammenstellung der benötigten Angaben behilflich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Antragssteller/die Antragstellerin an Eides statt versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

Hinweis: Nordrhein-Westfalen fördert nach der Kleinbeihilfen Regelung des Bundes. Eine sogenannte De-Minimis-Erklärung ist nicht erforderlich.

15. Bis wann kann ich meinen Antrag stellen?

- ✓ Anträge sind bis spätestens 30.04.2020 zu stellen.

16. Ist die Unternehmensform relevant (e.K., GbR, GmbH)?

Nein. Die Unternehmensform und die entsprechende Registereintragung sind im Rahmen der Antragstellung anzugeben.

Quelle: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> - Wir bitten zu beachten, dass die hier zur Verfügung gestellten Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen und keinen Anspruch auf Aktualität und Vollständigkeit haben. Der Antrag ist durch jeden Unternehmer/Selbständigen **persönlich** und **ausschließlich online** zu übermitteln - **wir können dies für Sie nicht im Rahmen erteilter Vollmachten tun.** [Erstversion 26.03.2020 12:00; Akt. Stand 27.03.2020 08:00]

Fragenkatalog Antrag auf NRW-Soforthilfe 2020

17. Muss der Zuschuss versteuert werden?

Der Zuschuss wird als Betriebseinnahme versteuert. Er unterliegt damit der Ertragsteuer (Einkommen- und Körperschaftsteuer). Er ist jedoch umsatzsteuerfrei.

18. Wie schnell wird ausgezahlt?

- ✓ Zunächst wird ein elektronischer Bescheid übermittelt.
- ✓ Die Soforthilfe wird anschließend von der Bezirksregierung nach Prüfung des Antrags unmittelbar auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

Die Geschwindigkeit der Auszahlung ist von vielen Faktoren abhängig. Auszahlungen können nur bis zum 30.06.2020 erfolgen.

19. Wenn man mehrere Unternehmen hat, kann man für jedes der Unternehmen einen Zuschuss bekommen?

Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Finanzierungseinganges nur auf das Gesamtunternehmen abzustellen.

20. Ist eine Mehrfachförderung möglich?

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt.

21. Wird geprüft, ob dem Antragsteller die Hilfe auch wirklich zugestanden hat und wenn nein, muss die Hilfe dann ggfls. zurückgezahlt werden?

- ✓ Der Antragsteller versichert im Formular, dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.
- ✓ Falsche Angaben, die zu einer unberechtigten Inanspruchnahme der Leistung führen, sind Subventionsbetrug.
- ✓ Die Leistung muss dann nicht nur zurückgeführt werden, es kann dann zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommen.
- ✓ Der Antragsteller muss den Zuschuss in seiner Steuererklärung für 2020 aufzunehmen. Da dem Antrag die Steuernummer bzw. die Steuer-ID beizufügen ist, hat das Finanzamt die Möglichkeit, die Plausibilität der Inanspruchnahme im Nachhinein zu überprüfen.

Der Zuschuss wird als sogenannte Billigkeitsleistung ausgezahlt. Auch im Falle einer Überkompensation (z.B. durch Versicherungsleistungen oder andere Fördermaßnahmen) muss die erhaltene Soforthilfe zurückgezahlt werden.

22. Muss nachgewiesen werden wofür der Zuschuss eingesetzt wird?

Nein.

23. Darf der Zuschuss genutzt werden um Bankkredite zu bedienen oder zu beantragen?

- ✓ Der Zuschuss kann genutzt werden, um finanzielle Engpässe, wie z.B. Bankkredite, Leasingraten, Mieten usw., zu bedienen.
- ✓ Die nach der Antragstellung übermittelte Eingangsbestätigung kann auch bei der Bank vorgezeigt werden. Sie gilt als Nachweis, dass das Land den Zuschuss auszahlen wird.

24. Müssen private Rücklagen aufgebraucht werden, bevor der Zuschuss beantragt werden kann?

Um den Zuschuss zu erhalten muss in Folge der Corona-Krise ein massiver finanzieller Engpass entstanden sein, durch den laufende Verpflichtungen wie Mietzahlungen, Leasingraten, Kredite und weitere Kosten nicht beglichen werden können. Private Rücklagen, wie z.B. die Lebensversicherung, müssen nicht aufgebraucht werden, um den Zuschuss zu beantragen. Bitte beachten Sie in jedem Fall die o.g. Kriterien für Antragsteller.

Quelle: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> - Wir bitten zu beachten, dass die hier zur Verfügung gestellten Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen und keinen Anspruch auf Aktualität und Vollständigkeit haben. Der Antrag ist durch jeden Unternehmer/Selbständigen **persönlich** und **ausschließlich online** zu übermitteln - **wir können dies für Sie nicht im Rahmen erteilter Vollmachten tun.** [Erstversion 26.03.2020 12:00; Akt. Stand 27.03.2020 08:00]

Fragenkatalog Antrag auf NRW-Soforthilfe 2020

25. Ich habe mein Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, wohne aber in einem anderen Bundesland – Kann ich den Zuschuss erhalten?

Es kommt lediglich auf den Hauptsitz des Unternehmens an.

26. Wie ist der Antrag zu stellen, wenn das Unternehmen zum Referenzzeitpunkt im Vorjahr noch nicht gegründet war?

Diese Frage befindet sich derzeit in Klärung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

27. Ist die NRW-Soforthilfe 2020 mit dem Programm für Künstlerinnen und Künstler des Ministerium für Kultur und Wissenschaft kombinierbar? [NEU 27.03.2020]

Ja, wenn eine Gewerbeanmeldung vorliegt können beide Zuschüsse kombiniert werden.

28. Kann jemand anders den Antrag für mich ausfüllen (z.B. mein Steuerberater)? [NEU 27.03.2020]

Ja, das ist kein Problem. **Hinweis: Wir beraten Sie gerne und stellen Ihnen die benötigten Daten zur Verfügung – den Antrag werden wir aber ausdrücklich nicht für Sie übermitteln.**

29. Was ist ein gemeinnütziges Unternehmen? Sind Vereine auch gemeinnützig? [NEU 27.03.2020]

Den Antrag stellen dürfen gemeinnützige Unternehmen, die unternehmerisch tätig sind. Dies umfasst auch entsprechende Vereine.

30. Können Studenten einen Antrag für die NRW-Soforthilfe stellen? [NEU 27.03.2020]

Vollzeitstudenten sind nicht antragsberechtigt.

Fragenkatalog Antrag auf NRW-Soforthilfe 2020

31. Vorläufiges Antragsmuster

**Antrag auf NRW-Soforthilfe 2020
 an die Bezirksregierung**

**Soforthilfeprogramm des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
 Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
 („NRW- Soforthilfe 2020“)**
**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für von der Corona-Krise
 03/2020 besonders geschädigte Unternehmen und Angehörige
 Freier Berufe einschließlich Soloselbstständige**

1. Antragsteller:
1.1. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind, Angehörige freier Berufe mit bis zu 50 Arbeitnehmern sowie Soloselbstständige im Haupterwerb jeweils mit Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen, die ihre Waren und Dienstleistungen bereits vor dem 1. Dezember 2019 am Markt angeboten haben. Nicht gefördert werden: Unternehmen, die bereits vor dem 31.12.2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO EU Nr. 651/2014) waren (vgl. hierzu Ziffern 5.1 und 6.7).
1.2. Firma (bei Unternehmen)
Rechtsform / (Handels-) Register-Nummer, zuständiges Amtsgericht (bei Unternehmen)
Name, Vorname (des Geschäftsführers, Selbständigen)
Nationalität
Personalausweis-Nr./ Reisepass-Nr. oder anderes amtliches Ausweisdokument (Geschäftsführer bzw. Selbständiger)
Steuer-Nr. / Steuer-ID
Straße
PLZ, Ort
Telefon (täglich) / Vorwahl Rufnummer
E-Mail-Adresse
E-Mail-Adresse wiederholen
2. Bankverbindung Firmenkonto:
IBAN: _____ BIC: _____
Kreditinstitut:
3. Branche (Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit): Wirtschaftsweitzklassifikation [hier Link zu https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/inhalt.html]
4. Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Antragstellung (Teilzeitkräfte einschließlich Minijobber bitte in Vollzeitkräfte [Vollzeitäquivalente - VZÄ] umrechnen):

- 2 -

5. Art und Umfang der Förderung, Antragsfrist:	
5.1. Die Förderung wird auf der Grundlage der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw. des Liquiditätsengpasses gewährt. Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten (VZÄ): bis zu 5 Beschäftigte max. 9.000 Euro, bis zu 10 Beschäftigte max. 15.000 Euro, bis zu 50 Beschäftigte max. 25.000 Euro.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5.2. Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.	
6. Sonstige Erklärungen des Antragstellers (bitte jeweils ankreuzen):	
6.1. Ich versichere, dass meine wirtschaftliche Tätigkeit durch die Corona-Krise wesentlich beeinträchtigt ist, da entweder <ul style="list-style-type: none"> • die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert sind • der Betrieb auf behördliche Anordnung geschlossen wurde oder • die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens zu erfüllen (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) 	<input type="checkbox"/>
6.2. Ich nehme zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe besteht.	<input type="checkbox"/>
6.3. Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.	<input type="checkbox"/>
6.4. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsch oder unvollständig gemachte Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können.	<input type="checkbox"/>
6.5. Ich stimme der Erhebung und Verarbeitung meiner für die Zuschussgewährung erforderlichen Daten im Rahmen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) zu.	<input type="checkbox"/>
6.6. Einer etwaigen Überprüfung durch die Bewilligungsbehörden, mein zuständiges Finanzamt, den Landesrechnungshof NRW, den Bundesrechnungshof, die Kammern und die Amtsgerichte stimme ich zu.	<input type="checkbox"/>
6.7. Ich erkläre, dass es sich bei meinem Unternehmen am Stichtag 31.12.2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO EU Nr. 651/2014), (siehe Nr. 1.1) handelt.	<input type="checkbox"/>
6.8. Ich habe bereits eine Kleinbeihilfe in Höhe von € erhalten und versichere, dass ich mit dem Erhalt dieser Soforthilfe den Schwellenwert der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in Höhe von 800.000,00 € nicht überschreite.	<input type="checkbox"/>
6.9. Ich erkläre, dass ich bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen für meine existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. Liquiditätsengpässe die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Kleinbeihilfen angeben werde.	<input type="checkbox"/>
6.10. Mir ist bekannt, dass ich den Zuschuss als Billigkeitsleistung erhalte und im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) die erhaltene Soforthilfe zurückzahlen muss.	<input type="checkbox"/>
6.11. Für Unternehmen: Ich versichere, dass mein Unternehmen unabhängig ist, sich also nicht im Mehrheitsbesitz (über 50% der Anteile oder der Stimmrechte) eines anderen Unternehmens befindet oder von einem anderen Unternehmen beherrscht wird.	<input type="checkbox"/>
6.12. Für Selbständige: Ich versichere, dass ich meine Selbständigkeit im Haupterwerb betreibe.	<input type="checkbox"/>
6.15. Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.	<input type="checkbox"/>